



Wertgrenzen

	Bgm./Verw.	HFA	Rat
1. Auftragsvergaben			
Öffentliche Ausschreibung			
a) bis 60.000,-- €	x		
b) über 60.000,-- €		x	
Beschränkte Ausschreibung			
a) bis 40.000,-- €	x		
b) über 40.000,-- €		x	
Freihändige Vergabe			
a) bis 20.000,-- €	x		
b) über 20.000,-- €		x	
Soweit es sich um die Vergabe von Baumaßnahmen durch die Verwaltung handelt, sind nach der Vergabe die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse, Ortsvorsteher und die Ratsmitglieder des jeweiligen Stadtbezirks zu unterrichten			
.			
2. Auftragserweiterungen			
a) bis 15.000,-- €	x		
b) über 15.000,-- €		x	
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben			
a) bis 20.000,-- €	x		
b) über 20.000,-- €		x	zur Kenntnis zur Kenntnis
Diese Wertgrenze gilt nicht, bei unerheblichen Ausgaben. Als unerheblich gelten sie, wenn sie auf Gesetze oder Vertrag beruhen oder wenn es sich um zwangsläufige Ausgaben zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung bei den öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Stadtentwässerung) handelt oder wenn sie durch zweckgebundene Spenden, Zuschüsse oder Zuweisungen gedeckt sind.			
4. Stundung von Forderungen ohne zeitliche Begrenzung			
a) bis 20.000,-- €	x		
b) über 20.000,-- €		x	

	Bgm./Verw.	HFA	Rat
5. Niederschlagung von Forderungen			
a) bis 10.000,-- €	x		
b) über 10.000,-- €		x	
6. Erlass von Forderungen			
a) bis 10.000,-- €	x		
b) über 10.000,-- €		x	
7. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen unabhängig von Wertgrenzen in Fällen grundsätzlicher Bedeutung		x	
8. Vermietung und Verpachtung unbebauter und bebauter Grundstücke soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt		x	
9. Verkauf und Ankauf unbebauter u. bebauter Grundstücke mit einem Wert			
bis 10.000,-- €	x		
von 10.001,-- bis 75.000,-- €		x	
über 75.000,-- €			x
Soweit die Verwaltung für den Verkauf und Ankauf unbebauter und bebauter Grundstücke zuständig ist, ist vorher der Bezirksausschussvorsitzende bzw. der Ortsvorsteher zu hören.			
Grundstücksverkäufe im Rahmen von Bebauungsplanverfahren gelten als auf die Verwaltung übertragen.		zur Kenntnis	